

**Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung  
für die Förderung von künstlerischen Leistungen  
(Kunstförderrichtlinie)**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Förderung von künstlerischen Leistungen, welche in Vorarlberg stattfinden oder sonst einen Bezug zum Land haben, sieht folgende Ziele vor:

- a) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für das kulturelle Leben mit dem inhaltlichen Schwerpunkt auf Gegenwartskunst
- b) Bedachtnahme auf die Vielfalt des kulturellen Lebens in seinen regionalen und überregionalen Zusammenhängen
- c) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Teilhabe am kulturellen Geschehen sowie für die öffentliche Auseinandersetzung mit Kunst

(2) Förderungswerbende Personen können natürliche oder juristische Personen sein. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Gegenstand und Art der Förderung

(1) Gegenstand der Kunstförderung des Landes sind Maßnahmen von kulturellen Einrichtungen und Verbänden, Projekte und Programme von Kulturveranstaltern sowie Leistungen von künstlerisch arbeitenden Personen, insbesondere in den Bereichen Bildende und Angewandte Kunst, Fotografie und neue Medien, Literatur, Musik, Darstellende Kunst und Film.

(2) Die Förderungen können als Geldzuwendungen (Beiträge) oder durch sonstige geldwerte Leistungen, insbesondere durch den Ankauf von Werken, die Durchführung von Wettbewerben, die Vergabe von Preisen, die Bereitstellung von Ateliers im Ausland und die Vergabe von Auslandsstipendien, gewährt werden.

(3) Eine mehrjährige Förderung ist möglich, soweit dies für strukturelle Maßnahmen zur Erreichung der unter § 1 Abs. 1 festgelegten Förderungsziele notwendig ist.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum („Kunst und Bau“).

§ 3

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel erfolgen und müssen im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstellen stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Die für die Gewährung der Förderungen zuständige Abteilung kann insbesondere für die Atelierförderung, für die Förderung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen sowie für die Film- und Kinoförderung allgemein gültige nähere Bestimmungen über Bemessungsgrundlagen, Höhe und Befristung der Förderungen oder über sachliche und persönliche Voraussetzungen für deren Gewährung erlassen.

#### § 4

##### Anhörung der Kunstkommissionen

(1) Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung hat die beim Amt der Landesregierung gemäß § 8 Abs. 1 und allenfalls nach § 9 Abs. 1 des Kulturförderungsgesetzes eingerichteten Kunstkommissionen entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zur Beratung in nachstehenden Einzelfragen der Kunstförderung anzuhören:

- a) fachspezifische Bewertung oder sonstige fachliche Beurteilung der künstlerischen Qualität der zu fördernden Leistung,
- b) Erlassung von näheren Bestimmungen über das Ausmaß der Förderung (§ 3 Abs. 3),
- c) Förderung von künstlerischen Leistungen in anderen Bundesländern oder im Ausland,
- d) Gewährung von Ehren- und Fördergaben,
- e) Vergabe von Kunstpreisen und Stipendien.

(2) Die Anhörung der Kunstkommissionen ist nicht notwendig für Bagatellförderungen (§11) und sonstige Förderungsfälle, zu deren Beurteilung die Fachkompetenz der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung ausreicht. Dies gilt insbesondere für die Förderung landeseigener Einrichtungen, für Programmförderungen von interdisziplinär agierenden Kulturveranstaltern und für kulturpolitisch begründete Schwerpunktsetzungen.

#### § 5

##### Förderungsansuchen

(1) Die Förderung darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Wird von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung dafür ein Antragsformular bereit gestellt, ist für das Ansuchen dieses Formular zu verwenden.

(2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist von der förderungwerbenden Person die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung in einem Finanzierungsplan darzulegen.

(3) Die förderungswerbende Person ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

## § 6

### Förderungszusage (Zusicherung)

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass sich die förderungswerbende Person verpflichtet:

a) den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung im Amt der Landesregierung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie einen Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive einer detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und nach Aufforderung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen vorzulegen,

c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung bei diesen Stellen bekanntzugeben.

(3) Die förderungswerbende Person ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass

a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn

1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,

2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,

3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,

4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,

5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht erfüllt werden.

b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit. d zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung gemäß § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landesregierung (AFRL) kontokorrentmäßig verzinst werden,

c) sich gerichtlich strafbar macht, wer eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

## § 7

### Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung nach Aufforderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## § 8

## Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

### § 9 Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartigen Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht (Aktenvermerk) zu verfassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (Kurzbeschreibung der geförderten Leistung),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was kontrolliert bzw. eingesehen wurde,
- e) allfällige Abweichungen von den geförderten Maßnahmen bzw. Leistungen,
- f) allfällige Beanstandungen mit Beurteilung der Notwendigkeit, die Mängelbehebung zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollorganes.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Rechtsträger oder Dienststellen gesichert sind.

### § 10 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

### § 11 Ausnahmen (Bagatellförderungen)

Bei Förderungen bis einschließlich 500,-- EURO sind Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 lit. b sowie Abs. 3 lit. c und 9 dieser Richtlinie zulässig.

## § 12

### Evaluierung der Wirksamkeit

Die Erreichung und die Wirksamkeit der im § 1 Abs. 1 festgelegten Förderungsziele sind von der für die Gewährung der Förderungen zuständigen Abteilung in periodischen, als zweckmäßig erachteten Zeitabständen zu evaluieren.

## § 13

### Übergangsbestimmungen

Förderungsverfahren in Angelegenheiten dieser Richtlinie, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits eingeleitet wurden, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden.

## § 14

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 12. April 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinien der Landesregierung für die Förderung der Errichtung, des Ausbaues und der Miete von Ateliers in Vorarlberg, für die Vergabe des Ateliers in Paliano sowie von Stipendien, zur Förderung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen sowie für die Film- und Kinoförderung außer Kraft.